



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 143-152)**
Titel **Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege**
Ordnungsnummer
Datum 15.11.1965

[S. 143] I. Die Schulzahnpflege

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Gemeinden organisieren die Schulzahnpflege. Sie umfasst: Inhalt
1. vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern;
2. die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege;
3. die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schüler.

Ausserdem können von Zeit zu Zeit statistische Erhebungen über das Ausmass der Zahnschäden bei den Schülern getroffen werden. Die Direktionen des Gesundheits- und des Erziehungswesens sind befugt, im gegenseitigen Einvernehmen selbst solche Erhebungen vorzunehmen.

§ 2. Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volksschulalter und kann auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder ausgedehnt werden. Umfang

§ 3. In den kantonalen Schulen und Anstalten sorgen die zuständigen Direktionen des Regierungsrates für die erforderlichen Massnahmen (§§ 4–9). Schulzahnpflege in kantonalen Schulen und Anstalten

B. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall

§ 4. Die Milchgebisse und die bleibenden Zähne der Schüler sollen gesund erhalten werden und möglichst wenig zahnärztliche Behandlung notwendig machen. Zweck

Die Gemeinden legen die dazu erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Zahnärzten fest. // [S. 144]

§ 5. Als vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall sind insbesondere zu veranlassen: Arten

- a) Vorkehren zur Einschränkung des Konsums von Süssigkeiten, namentlich auf den Schulliegenschaften;
- b) die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schülern, namentlich die Anleitung zur richtigen Mundpflege und deren Kontrolle;



c) Massnahmen mit fluorhaltigen oder anderen zahnerhaltenden Mitteln ohne Ausübung eines Zwanges.

Die Direktionen des Gesundheits- und des Erziehungswesens können im gegenseitigen Einvernehmen selbst zusätzliche Massnahmen treffen.

C. Aufklärung über Ernährung und Mundpflege

§ 6. Die Lehrer unterrichten die Schüler periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege und halten sie zur Befolgung dieser Grundsätze an. Neben den Lehrern können weitere Hilfskräfte beigezogen werden.

Art der Aufklärung

Die Schulzahnärzte haben die Eltern, Lehrkräfte und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege aufzuklären. Daneben können weitere Aufklärungsmassnahmen angeordnet werden.

D. Untersuchung und Behandlung der Zähne

§ 7. Die Zähne der Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten.

Untersuchung

§ 8. Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, sind die Eltern oder Besorger hievon zu unterrichten.

Behandlung

Die Behandlung ist nicht obligatorisch.

Sofern die Eltern oder Besorger nichts anderes anordnen, sollen die Schüler dem Schulzahnarzt zur Behandlung zugewiesen werden.

§ 9. Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Besorger zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt. // [S. 145]

Behandlungs-
kosten

Bei Schülern, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und die Berechtigungsgrenzen ausdehnen.

Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

§ 10. Die Gemeinden schliessen zur Durchführung der Schulzahnpflege Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation.

Schulzahnärzte

Sie können die Schulzahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Schulzahnkliniken einrichten.

E. Staatsbeiträge an die Schulzahnpflege

§ 11. Der Staat gewährt den Gemeinden Beiträge an die Aufwendungen für die Schulzahnpflege, insbesondere für die Entschädigung der Zahnärzte sowie für Bau, Anschaffung und Betrieb fester und fahrbarer Schulzahnkliniken.

Berechnung der Beiträge

Die Beiträge werden nach den Steuerverhältnissen der Gemeinden abgestuft und betragen zwischen 3,5 und 49 % des anerkannten Ausgabenüberschusses. Sie richten sich im übrigen nach den gleichen Bestimmungen wie die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen.

Erhöht der Regierungsrat den Staatsbeitrag an einen Schulhausbau über 49 %, wird der erhöhte Beitrag auch an die Baukosten gleichzeitig errichteter Schulzahnkliniken ausgerichtet.

§ 12. Die Direktion des Gesundheitswesens bestimmt den Höchstbetrag der für die Beitragsgewährung zu Grunde zu legenden Kosten, insbesondere bei den Entschädigungen an die Zahnärzte und den Leistungen der Gemeinde an die Genussberechtigten. Besondere vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall (§ 1 Ziffer 1, §§ 4 und 5) sowie statistische Erhebungen (§ 1 Absatz 2) sind ihr vorher bekannt zu geben. // [S. 146]

Grenzen der Beitragsgewährung

§ 13. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Beiträge von bestimmten Mindestmassnahmen zur Vorbeugung gegen den Gebisszerfall abhängig machen.

Kürzung der Beiträge

Gegenüber Gemeinden, die diese Mindestmassnahmen nicht durchführen, können die Beiträge nach Verwarnung gekürzt oder verweigert werden.

§ 14. Die Direktion des Gesundheitswesens kann neben den Geldbeiträgen Drucksachen oder andere Mittel, die sich zu vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall eignen, unentgeltlich oder verbilligt abgeben.

Weitere Beiträge

II. Die Zahnpflege für Jugendliche

§ 15. Der Staat fördert die Fortsetzung der systematischen Zahnpflege für Jugendliche nach Beendigung der Schulzahnpflege bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Er gewährt Beiträge an Gemeinden, die eine solche Zahnpflege für Jugendliche nach den folgenden Bestimmungen einführen.

Umfang

§ 16. Den Jugendlichen ist mindestens einmal im Jahr ein Beitrag an die Untersuchung der Zähne durch einen Zahnarzt zu gewähren.

Untersuchung

Der Beitrag kann sich auf die vollen oder auf einen Teil der Untersuchungskosten erstrecken.

<p>§ 17. Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, können die Gemeinden auch an diese Kosten einen Beitrag gewähren.</p>	Behandlung
<p>§ 18. Die Beiträge an die Untersuchungen der Zähne können für alle Jugendlichen gewährt werden.</p> <p>Die Beiträge an die Behandlungen sollen auf Jugendliche beschränkt werden, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Berechtigungsgrenze ausdehnen.</p>	Abstufung der Leistungen der Gemeinden
<p>§ 19. Der Beitrag für die erste Untersuchung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Gebiss des Jugendlichen innerhalb des letzten Jahres instandgestellt worden ist. // [S. 147]</p> <p>Lässt ein Jugendlicher nach Abschluss der letzten Behandlung ohne triftigen Grund mehr als ein Jahr bis zur nächsten Untersuchung verstreichen, können ihm weitere Leistungen verweigert werden. Sie können wieder aufgenommen werden, sofern er zuvor sein Gebiss auf eigene Kosten instandstellen lässt und hierüber den Ausweis eines Zahnarztes beibringt.</p>	Unterbrechung der Leistungen der Gemeinden
<p>§ 20. Die Gemeinden schliessen zur Durchführung der Zahnpflege für Jugendliche Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation.</p> <p>Sie können die Zahnpflege für Jugendliche auch in Schul- oder Volkszahnkliniken durchführen.</p>	Mitwirkende Zahnärzte
<p>§ 21. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Zahnpflege für Jugendliche richten sich nach den Bestimmungen über die Schulzahnpflege (§§ 11–14).</p>	Beiträge
<p>III. Die Volkszahnpflege</p> <p>§ 22. Der Staat fördert die Zahnpflege für die wenig bemittelten Erwachsenen. Er gewährt Beiträge an Gemeinden, die eine solche Volkszahnpflege nach den folgenden Bestimmungen einführen, und er kann eigene Einrichtungen schaffen.</p> <p>Die Beiträge an die Gemeinden sind an die Bedingung geknüpft, dass neben der Volkszahnpflege die Zahnpflege für Jugendliche nach Abschnitt II dieser Verordnung eingeführt wird.</p>	Umfang
<p>§ 23. Die Volkszahnpflege soll Personen zugute kommen, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können.</p>	Anspruchsberechtigung
<p>§ 24. Die von den Patienten aufzubringenden Kosten für Untersuchungen und Behandlungen sollen unter den Ansätzen der amtlichen Taxordnung für private Zahnärzte liegen.</p>	Tarifgestaltung

Die Gemeinde leistet dazu Beiträge an die Zahnarztkosten. Sie kann die Volkszahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Volkszahnkliniken einrichten.

Die Kosten sind den Patienten vor der Behandlung bekanntzugeben.
// [S. 148]

§ 25. Die Behandlungen sollen durch geeignete Vorbeugungsmassnahmen, wie insbesondere durch regelmässige Untersuchungen der Zähne, auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Vorbeugungs-
massnahmen,
Ausschluss von
den Ver-
günstigungen

Patienten, welche die Vorbeugungsmassnahmen missachten oder angeordnete Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt haben, sind von den Vergünstigungen ganz oder teilweise auszuschliessen.

§ 26. Soweit die Volkszahnpflege nicht durch amtliche Zahnärzte erfolgt, schliessen die Gemeinden Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation.

Verträge mit
privaten
Zahnärzten

§ 27. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Volkszahnpflege, insbesondere für die Leistungen an die Patienten sowie für Bau, Einrichtung und Betrieb allfälliger Volkszahnkliniken, werden auf Grund der folgenden Skala nach den Steuerverhältnissen der Gemeinden abgestuft und betragen zwischen 3 und 33 % des anerkannten Ausgabenüberschusses.

Beiträge

Durchschnitt der Steueransätze in den letzten drei Jahren einschliesslich des in Steuerprozente umgerechneten Betrages der Personalsteuern und des Finanzausgleichs

in %	Staatsbeitrag in %
bis 139,9	3
140–144,9	5
145–149,9	7
150–154,9	9
155–159,9	11
160–164,9	13
165–169,9	15
170–174,9	17
175–179,9	19
180–189,9	21
190–199,9	23
200–209,9	25
210–219,9	27
220–229,9	29
230–239,9	31
240 und mehr // [S. 149]	33

Die Beitragsberechtigung und das Berechnungsverfahren richten sich im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für die Staatsbeiträge an die Schulzahnpflege.

IV. Allgemeine Vorbeugungsmassnahmen

§ 28. Der Staat fördert auch ausserhalb der Schulzahnpflege vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall.

Grundsatz

Die Direktion des Gesundheitswesens kann dazu selbst Aufklärungs- und andere Massnahmen durchführen.

§ 29. Die Gemeinden erhalten Beiträge an die Kosten von Massnahmen, die sie selbst oder auf Veranlassung der Direktion des Gesundheitswesens zur allgemeinen Vorbeugung gegen den Gebisszerfall anordnen.

Beiträge

Ausserdem können Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung von Zahnärzten und Hilfspersonal für die Schul- und Volkszahnpflege unterstützt werden.

Solche Beiträge können auch für gleichgerichtete gemeinnützige Aktionen privater Organisationen gewährt werden.

§ 30. Die Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die vorher von der Direktion des Gesundheitswesens genehmigt worden sind.

Voraussetzungen
und Art der
Beiträge

Ihre Höhe wird von Fall zu Fall und je nach den Steuerverhältnissen der Gemeinde oder der Vermögenslage des Beitragsempfängers festgesetzt.

Neben oder anstelle von Geldbeiträgen kann die Direktion des Gesundheitswesens Drucksachen oder andere Mittel, die sich zu vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall eignen, unentgeltlich oder verbilligt abgeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 31. Bei der Zahnpflege, vorab bei der Zahnpflege für Kinder und Jugendliche, ist eine systematische Sanierung und regelmässige Kontrolle der Gebisse anzustreben.

Ziel der
Behandlungen

§ 32. Die Behandlungen sollen das notwendige Mass nicht überschreiten und den Verhältnissen entsprechend einfach und zweckmässig sein. // [S. 150]

Mass der
Aufwendungen

Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Mass berücksichtigt, wie es in der kantonalen Volkszahnklinik oder vergleichbaren andern kantonalen Anstalten üblich ist. An unzulässige Aufwendungen wird kein Beitrag gewährt.

Leistungen zugunsten von Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich werden nicht berücksichtigt.



§ 33. Erbringen die Gemeinden weitergehende Leistungen, als sie in dieser Verordnung oder den Ausführungsbestimmungen der Direktion des Gesundheitswesens vorgesehen sind, werden die Mehrkosten bei der Berechnung der Staatsbeiträge abgezogen. Die Abzüge können schematisch erfolgen, wenn sich die Mehrkosten solcher weitergehender Leistungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand berechnen lassen.

Zusätzliche Leistungen von Gemeinden

§ 34. Vor dem Bau von Schul- und Volkszahnkliniken sind dem Regierungsrat Raumprogramm und Projekt mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Das Raumprogramm ist einzureichen, bevor mit der Projektierung begonnen wird.

Bau von Kliniken

Vor der Anschaffung fahrbarer Kliniken sind der Direktion des Gesundheitswesens die Pläne mit Kostenvoranschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35. Von Schul- und Volkszahnkliniken, die mit amtlichem Personal geführt werden, sind der Direktion des Gesundheitswesens jährlich Voranschläge über die Betriebskosten einzureichen.

Voranschläge über die Betriebskosten von Kliniken
Auszahlung der Beiträge

§ 36. Baubeiträge werden nach Prüfung der abgeschlossenen Bauabrechnung ausbezahlt.

Die Betriebsbeiträge werden je für ein Kalenderjahr im folgenden Jahr ausbezahlt.

VI. Vollzugsbestimmungen

§ 37. Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Schulgemeinden, die Organisation der Zahnpflege für Jugendliche, der Volkszahnpflege und der allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen gegen den Gebisszerfall den politischen Gemeinden. // [S. 151]

Vollzugsbehörden in den Gemeinden

Die Gemeinden können mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens abweichende Anordnungen treffen oder mit Genehmigung des Regierungsrates besondere Zweckverbände gründen.

Die Staatsbeiträge an Gemeindeverbände werden nach dem gleichen Verfahren berechnet, wie es für das Volksschulwesen gilt.

§ 38. Die Verordnungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände über die Durchführung der Zahnpflege bedürfen der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

Vollzugsverordnungen der Gemeinden

§ 39. In den Verträgen zwischen den Gemeinden und den privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation ist die Zusammenarbeit mit den Zahnärzten sowie deren Entschädigung für die Untersuchungen, Behandlungen und sonstigen Verrichtungen zu regeln.

Inhalt der Verträge mit privaten Zahnärzten

Die Direktion des Gesundheitswesens kann für diese Verträge im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Berufsorganisation der Zahnärzte Muster aufstellen.



§ 40. Die Direktion des Gesundheitswesens kann im Rahmen dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie hört in wichtigen Fragen zuvor die Gemeinden und die Berufsorganisation der Zahnärzte an.

Ausführungs-
bestimmungen der
Direktion des
Gesundheits-
wesens

§ 41. Die Direktion des Gesundheitswesens führt die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege und berät die Gemeinden und die von ihnen zugezogenen Zahnärzte. Die Gemeinden haben ihr auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Aufsichts- und
Kontrollbefugnisse
der Direktion des
Gesundheits-
wesens

Der Direktion des Gesundheitswesens sind zur Berechnung der Staatsbeiträge die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle zur Kontrolle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 42. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
// [S. 152]

Inkrafttreten

Die Staatsbeiträge werden erstmals für das Jahr 1965 ausgerichtet.

Zürich, den 15. November 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. R. Zumbühl

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 15. November 1965.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Dr. F. Honegger

Der Sekretär:
E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.06.2015]